

Wie beeinflusst die Lage in Afghanistan die Kapitalmärkte?

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz



Inhalt

- GHP****Prolog**
- 03** Generation Z und die »inneren Werte«
- GHP****Praxis**
- 04** Vertragsgestaltungen bei der Beschäftigung von Rentnern
- GHP****Persönlich**
- 05** Herzlichen Glückwunsch zum erfolgreichen Master
- 06** Das GHP-Bouleturnier – Ein Teamturnier der besonderen Art
- 06** Sicher arbeiten – GHP-Impfaktion
- GHP** **Fachliche Kurznachrichten**
- 07** Steuerliche Behandlung von Corona-Soforthilfen
- 08** Neues zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug
- 09** Kein Abzug von Kindergartenbeiträgen in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse
- 10** Bewirtschaftungsrechnungen in der Lohnsteuer
- GHP** **Titel**
- 11** Wie beeinflusst die Lage in Afghanistan die Kapitalmärkte?
- GHP** **Fachlicher Hintergrund**
- 14** Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz
- GHP** **im Gespräch**
- 16** Der Spezialist für individuelle Wohnraumgestaltung
- GHP****Privat**
- 18** Offen für Neues
- GHP** **Kurios**
- 19** Die Bräunungssteuer

Generation Z und die »inneren Werte«

In wenigen Jahren werden die Generation Z und Millennials die Mehrheit des Arbeitsmarkts ausmachen und mit ihren Wertvorstellungen die Arbeitswelt der Zukunft gestalten. Was wünschen sich also die Menschen, die nach 1995 geboren sind und gerade ins Berufsleben einsteigen? Hierzu hat Zenjob, eine Online-Plattform für Nebenjobs, für die Studie »Future of Work« im Mai 2021 rund 1.200 Vertreterinnen und Vertreter der Gen Z und 500 Millennials in Deutschland befragt. Die Ergebnisse zeigen, dass der Mittelstand bei jüngeren Zielgruppen mit der Kombination aus Werten und Sicherheit punkten kann. Das Verhältnis der Gen Z zum eigenen Arbeitsleben ist komplex und die Generation ist in sich gespalten, zwischen dem Wunsch nach festen Arbeitszeiten (50%) sowie dem Bedürfnis nach Flexibilität (50%) im Hinblick auf ihren künftigen Arbeitsalltag. Die Studie schaute genauer auf die Werte und Wünsche der Generation Z und der Millennials in der Arbeitswelt: Zwar wollen 78% der Generation Z (Millennials 81%) Berufliches und Privates trennen, aber es ist gleichzeitig für 70% unter ihnen (Millennials 58%) kein Problem, auch im Urlaub erreichbar zu sein. Wichtig ist ihnen dabei jedoch Autonomie. 83% der Generation Z und 84% der Millennials wollen sich ihre Zeit selber einteilen, um nach dem eigenen Rhythmus zu arbeiten.

Die heute unter 25-Jährigen wünschen sich Ehrlichkeit, Offenheit für Kommunikation, Ideen und Konzepte und schätzen es, wenn Unternehmen in ihre individuelle und professionelle Weiterentwicklung investieren. Auch Nachhaltigkeit und soziales Engagement sind ihnen wichtig. Auf Position zwei befindet sich das Gehalt, das somit auch für junge Beschäftigte eine große Bedeutung hat. Dennoch sind es vor allem die »inneren Werte« eines Unternehmens, die wichtig sind. Weiter unten ranken Ansprüche an die Unternehmensstruktur wie Diversität, flache Hierarchien und Firmenfeiern. Ganz klar ist laut Zenjob: »Karriere allein zieht nicht mehr.« Die Vereinbarkeit des Jobs mit dem Privatleben (69%) sowie Flexibilität (55%) stehen an den obersten beiden

Stellen der Bedürfnispyramide, ihnen folgen aber direkt persönliche Identifikation (55%) und vielfältige Aufgaben (52%).

Der Mittelstand scheint den Studienergebnissen zufolge bei jüngeren Zielgruppen mit der Kombination aus Werten und Sicherheit zu punkten. So ist der Mittelstand sowohl für die Generation Z (32%) als auch für die Millennials (37%) die beliebteste Unternehmensform. Dagegen scheinen Großkonzerne mit 19% die am wenigsten attraktiven Arbeitgeber zu sein.

Für den Mittelstand und dessen Themen stehen auch die Inhalte der GHPublic: In dieser Ausgabe dreht sich wieder alles um Themen aus dem Bereich Unternehmen, Steuern, Wirtschaft, Personal und natürlich Internes von GHP sowie die interessante Vorstellung eines unserer Mandate.

Wir wünschen viel Vergnügen beim Lesen
Ihre Marc Tübben & Hanns-Heinrich Paust

M. Tübben *H.-H. Paust*



Vertragsgestaltungen bei der Beschäftigung von Rentnern

Frage: Was muss ich bei der Beschäftigung von Rentnern vertraglich und steuerlich beachten?

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern über Altersgrenzen hinweg nimmt stetig zu. Sie bietet den Unternehmen häufig die Möglichkeit, Personallücken mit gut ausgebildetem und bewährtem Personal zu schließen.

Grundsätzlich gilt: Die Beschäftigung von Altersrentnern ist ohne weiteres zulässig. Die Beschäftigung von Rentnern erfolgt auf der Grundlage regulärer Arbeitsverträge. Für Altersrentner, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten sämtliche arbeitsrechtliche Regelungen, so z. B. das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFzG) und auch das Kündigungsschutzgesetz (KSchG). Ab Erreichen der Regelaltersgrenze gelten für den Rentner keine Hinzuverdienstgrenzen mehr. Der Rentenanspruch wird davon nicht berührt.

Im Arbeitsverhältnis beschäftigte Altersrentner sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Auch besteht Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Keine Besonderheiten gelten bei der Kranken- und Pflegeversicherung. Hier sind reguläre Beiträge abzuführen. Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für Altersrentner sind grundsätzlich so abzuführen, als wäre der Arbeitnehmer weiterhin versichert.

Befristetes Arbeitsverhältnis

Zumeist ist die Beschäftigung eines Altersrentners im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses sinnvoll. Dabei hängen Umfang und Reichweite der einzelnen Befristungsmöglichkeiten maßgeblich davon ab, ob er bei seinem bisherigen oder bei einem anderen Arbeitgeber eingestellt werden soll.

Wenn das Arbeitsverhältnis laut Tarif- oder Arbeitsvertrag eigentlich mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze endet, kann es dennoch weitergeführt werden: Gemäß § 41 S. 3 SGB VI können die Arbeitsvertragsparteien während des Arbeitsverhältnisses vereinbaren, den Beendigungszeitpunkt zeitlich hinauszuschieben. Arbeitgeber und Mitarbeiter können also während des laufenden Arbeitsverhältnisses – auch mehrfach – eine entsprechende vertragliche Vereinbarung abschließen. Diese sollte schriftlich festgehalten werden. Arbeitgeber können das Arbeitsverhältnis so rechtssicher fortsetzen. Die Regelung zur befristeten Beschäftigung



© andrea-piacquadio / pexels

von Arbeitnehmern im Renteneintrittsalter ist europarechtskonform, bestätigte der EuGH. Entsprechend lässt auch das BAG Befristungen von Arbeitnehmern im gesetzlichen Rentenalter nach dem Sozialgesetzbuch zu.

Wird die Beschäftigung des Altersrentners nach Erreichen der Regelaltersgrenze hingegen erst nach einer zeitlichen Unterbrechung bei dessen bisherigem Arbeitgeber befristet fortgesetzt, geht dies nur bei Vorliegen eines gesetzlich anerkannten besonderen Sachgrundes.

Wenn der einzustellende Altersrentner zuvor noch nicht für den betreffenden Arbeitgeber als Arbeitnehmer tätig gewesen ist, kann er problemlos für die Dauer von bis zu zwei Jahren befristet eingestellt werden. Eine darüber hinausgehende Befristung ist hingegen nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig.

Freie Mitarbeit

Ein Altersrentner kann auch als freier Mitarbeiter eingesetzt werden. Solche Fälle sollten jedoch vorab auf das Risiko einer möglichen Scheinselbstständigkeit hin untersucht werden. Insbesondere dann, wenn der Altersrentner eine Tätigkeit ausüben soll, die er bereits im Rahmen seines vorherigen Arbeitsverhältnisses für dasselbe Unternehmen ausgeübt hat, begründet dies ein starkes Indiz für eine Scheinselbstständigkeit. Für alle anders gelagerten Fälle kann der Abschluss eines freien Mitarbeitervertrags als Gestaltungsoption in Betracht kommen.

Herzlichen Glückwunsch zum erfolgreichen Master

Liebe Antonia Hagedorn, ein herzlicher Glückwunsch zum erfolgreichen Abschluss als Master of Laws LL. M. vom ganzen GHP-Team.

Der LL. M. – ein akademischer Titel, den man immer öfter liest. Und zwar nicht nur hinter den Namen von Rechtsanwälten, sondern auch bei Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern oder dem Legal Counsel der Rechtsabteilung taucht der LL. M. auf. International ist der LL. M. ein anerkannter und renommierter Studienabschluss. Der Master of Laws kann ein Generalist mit fundierten Kenntnissen in vielen Rechts- und/oder betriebswirtschaftlichen Bereichen sein, er kann Spezialist für Steuerfragen, Personal, Managementstrategien oder Finanzierungsformen sein, er kann Betriebswirt oder ein von Anfang an auf Wirtschaftsrecht spezialisierter Jurist sein.

Die größte Herausforderung war für Antonia Hagedorn, das Studium neben einem 40 Stunden Job zu meistern. »In den ersten Semestern war das kein Problem. Die Masterarbeit war allerdings eine Herausforderung.« Antonia Hagedorn schloss den Master an der FOM in Düsseldorf ab. »Meine Spezialisierung war das Steuerrecht. Denn integriert in dem Master ist die Vorbereitung für den Steuerberater« erläutert Antonia Hagedorn ihre Motivation. »Der Grund für den Master war, dass ich den Mastertitel als Abschluss erreichen und ich mich zudem im Steuerrecht weiterbilden sowie hier natürlich schon die Vorbereitung für den Steuerberater mitnehmen wollte.« Grundsätzlich will sie sich nicht nur auf das Steuerrecht festlegen, denn auch die Wirtschaftsprüfung interessiert sie.

Das nächste Ziel hat sie schon klar vor Augen: »Ich habe in den nächsten Jahren vor, meinen Steuerberater zu machen und irgendwann eventuell auch den Wirtschaftsprüfer.« So Antonia Hagedorn.



Ralf van gen Hassend und Antonia Hagedorn

Das GHP-Bouleturnier

Ein Teamturnier der besonderen Art

Boule spielt man nur im Club-Urlaub am Strand? Falsch! Ein Boule-Turnier der besonderen Art wird traditionell bei GHP für unser Team veranstaltet. Wir kitzeln den Ehrgeiz unserer GHP'ler und küren das treffsicherste Team!

Mitte August war es bei GHP wieder soweit, dass wir für alle GHPler unser Boule Turnier nach einer Corona bedingten Pause wieder veranstalten konnten.

Die wichtigste Frage des Abends: Wer wirft die große Kugel am nächsten an die kleine Kugel heran? Wurde dann auch folgendermaßen entschieden: Auf dem Gewinnertreppchen ganz oben standen Sabine Hübener-Broda und Frank Hüsken. Den zweiten Platz erlangten Petra Grüter und Mareen Elsenberg. Und last but not least standen auf dem dritten Platz Tim van gen Hassend und Jessica Simon.

Zum Glück für unsere Spieler und Spielerinnen war auch das Wetter traditionell sonnig. Es wurde gegrillt und zur Abkühlung gab es zwischendurch Eis. Beendet wurde der Abend mit einer leckeren Pizza. Und natürlich gab es Taxi Gutscheine, so dass alle wieder heile nach Hause kamen.



© Karsten Madsen / pixabay.com

Sicher arbeiten

GHP-Impfaktion



© Gerd Altmann / pixabay

Impfungen gehören seit jeher zu den effektivsten medizinischen Präventionsmaßnahmen überhaupt, um Krankheiten vorzubeugen und einzudämmen. Im Sinne unserer Mitarbeiter haben wir immer frühzeitig auf die verschiedensten Situationen innerhalb der Corona-Pandemie reagiert und damit versucht, ein Höchstmaß an Sicherheit zu erreichen.

Aktuell wollen wir dabei mithelfen, unsere Mitarbeiter vor der Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus zu schützen und konnten über die Arbeitsmedizinerin und Betriebsärztin Dr. Karen Paus in Moers und der Allgemeinmedizinerin Dr. Salierno in Moers eine COVID-19-Impfung anbieten.

Gerade weil die Priorisierung im ersten Halbjahr 2021 über die behördlichen Regelungen doch zu umständlich und langwierig waren, haben wir uns für diese unternehmensinterne Impfaktion im Sinne der Fürsorgepflicht, gerade auch für die jüngeren Mitarbeiter, entschieden. Eine weitere Motivation, neben dem Schutz unserer Mitarbeiter, ist auch der Schutz gegenüber unseren Mandanten.

Steuerliche Behandlung von Corona-Soforthilfen

Die Corona-Pandemie bestimmt seit Anfang 2020 unseren Alltag und auch das Weltgeschehen. Aus wirtschaftlicher Sicht betrachtet hat das Covid-19-Virus massiven Schaden angerichtet – Lock-downs sowie Einschränkungen im täglichen Leben stellen viele Unternehmen vor die größte Herausforderung ihrer Geschichte.

Neben Steuerentlastungen beschloss die Bundesregierung verschiedene Corona-Hilfsprogramme. Die finanziellen Zuschüsse und Unterstützungsmaßnahmen sollen die Volkswirtschaft aufrechterhalten, Unternehmen und Selbstständige finanziell zumindest auf existenz-bewahrender Ebene absichern und die politische Stimmung im Land trotz massiver Einschränkungen im privaten und öffentlichen Leben stabilisieren. Die Corona-Hilfen bewegen sich in unterschiedlichsten Leistungsbereichen, je nach Unternehmensgröße und Umsatzvolumen.

Ist die Corona-Hilfe ein Zuschuss und muss diese versteuert werden?

Ein Zuschuss ist ein Vermögensvorteil, den ein Zuschussgeber zur Förderung eines – zumindest auch – in seinem Interesse liegenden Zwecks dem Zuschussempfänger zuwendet. Fehlt ein Eigeninteresse des Leistenden, liegt kein Zuschuss vor. In der Regel wird ein Zuschuss auch nicht vorliegen, wenn ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Leistung des Zuschussempfängers feststellbar ist. Nach dieser allgemeingültigen Definition handelt es sich bei den Corona-Hilfen um Zuschüsse.

Die haushaltsrechtliche Erlaubnis zur Ausgabe bestimmt allerdings nicht darüber, ob Zuwendungen aus öffentlichen Kassen echte Zuschüsse sind. Diese Entscheidung beruht ausschließlich auf dem Grund der Zahlung. Von echtem Zuschuss wird gesprochen, wenn Zahlungen wie die Corona-Hilfen auf der Grundlage des Haushaltsrechts in Verbindung mit den dazu erlassenen allgemeinen Nebenbestimmungen entschieden werden.

Die als Zuschüsse gewerteten Corona-Hilfen sind nicht steuerfrei. Das liegt darin begründet, dass die Zuschüsse als Betriebseinnahme erfasst werden und somit steuerpflichtig sind. Damit beeinflussen die Corona-Soforthilfen direkt die Einkommenssteuer und bei juristischen Personen ebenfalls die Körperschaftsteuer. Die Corona Soforthilfen sind weder steuerfrei, noch unterliegen sie dem Progressionsvorbehalt. Der Zuschuss ist zwar grundsätzlich als Betriebseinnahme steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 oder 2021 ein-



© ivan samkov / pexels

gereicht wird. Und nur, wenn in dem jeweiligen Jahr ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Zahlungen, durch die eine aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen erwünschte Tätigkeit des Zahlungsempfängers gefördert werden soll, sind kein Entgelt für eine steuerbare Leistung. Ein Leistungsaustausch trifft nicht auf die Corona-Hilfen zu, weswegen man von einem echten Zuschuss spricht. Der Staat erhält keine direkte, erkennbare Gegenleistung des Geförderten, sondern versucht dadurch vielmehr, die gesamtwirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik positiv zu erhalten. Unternehmen und Solo-Selbstständige sollen trotz negativer wirtschaftlicher Auswirkungen der Corona-Pandemie ihre Tätigkeit weiter ausführen können. Das bedeutet auch, Corona-Hilfen werden nicht mit der Umsatzsteuer besteuert.

Corona-Hilfen gelten als Zuschüsse, damit werden sie als Betriebseinnahme gewertet und sind grundsätzlich einkommenssteuer- und körperschaftsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer hingegen wird nicht auf Corona-Hilfen erhoben, da diese laut Definition nur bei einem Leistungsaustausch, also Erbringung einer Leistung für eine eindeutige Gegenleistung, anfällt. Da der Staat mit den Corona-Hilfen aber nur eine liquiditätsfördernde und existenzsichernde Maßnahme gegenüber den Unternehmen erfüllt, ohne eine direkte Gegenleistung zu erhalten, findet kein eigentlicher Leistungsaustausch statt.

Neues zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug



© tima-miroshnichenko / pexels

Unter einem sog. »Sachbezug« versteht man Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, welche nicht in Geld bestehen. Diese geldwerten Vorteile können sich in einer Natural-, Sach- oder zusätzlichen Leistung darstellen. Sachbezug oder Sachlohn ist bis zu einer Grenze von 44 Euro (ab 1. Januar 2022 bis 50 Euro) im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei. Dadurch ergeben sich finanzielle Vorteile gegenüber der Auszahlung von (steuer- und sozialversicherungspflichtigem) Barlohn.

Im Schreiben vom 13. April nimmt das Bundesfinanzministerium umfangreich Stellung zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug, die durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften geändert wurde. Danach ist durch die neue Definition »zu den Einnahmen in Geld gehören« nunmehr gesetzlich festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate (Geldersatzmittel) und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind.

Wegen der gesetzlichen Verschärfungen bei der Sachbezugsdefinition und der eingeschränkten Begünstigung von Gutscheinen- und Geldkarten hat das BMF einen Anwendungserlass zur Abgrenzung von Sachbezügen und Geldleistungen herausgegeben. Mit dem Verwaltungserlass werden viele Zweifelsfragen geklärt und es ergibt sich daraus auch eine teilweise Verschiebung der Verschärfungen auf das Jahr 2022. Die Übergangsregelung hatte sich seit Ende letzten Jahres angedeutet, weil die Regierungsfaktionen im Bundestag eine Nichtbeanstandungsregelung eingefordert hatten, um Zeit zur Umstellung zu geben und die seit 2020 bestehende Rechtsunsicherheit zu beenden.

Die Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug ist insbesondere bei der Anwendung der Sachbezugsfreigrenze von aktuell 44 Euro von entscheidender Bedeutung, aber auch bei der Abgrenzung steuerfreier Aufmerksamkeiten bis zu 60 Euro bei persönlichen Ereignissen und bei der Anwendung der Pauschalsteuer nach § 37b EStG.

Als Sachbezug werden hingegen zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechende Gutscheinkarten, digitale Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapplikationen/-Apps) oder entsprechende Geldkarten (einschließlich Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Karten), gesetzlich definiert. Wichtige Voraussetzung dafür ist, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und zudem ab dem 1. Januar 2022 die Kriterien des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) erfüllen. Und diese müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, jedoch die Kriterien des ZAG nicht erfüllen, will die Finanzverwaltung noch bis zum 31. Dezember 2021 nicht beanstanden und als Sachbezug anerkennen.

Kein Abzug von Kindergartenbeiträgen in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse



© Esi Grünhagen / pixabay

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die als Sonderausgaben abziehbaren Kindergartenbeiträge um die dazu geleisteten steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zu kürzen sind.

Die Frage, ob eine Kürzung der Kinderbetreuungskosten, um Arbeitgeberzuschüsse zu erfolgen hat, stand zur Entscheidung, denn die verheirateten Kläger zahlten für die Betreuung ihrer minderjährigen Tochter einen Kindergartenbeitrag in Höhe von 926 Euro. Zugleich erhielt der Kläger von seinem Arbeitgeber einen steuerfreien Kindergartenzuschuss in Höhe von 600 Euro. Woraufhin das Finanzamt die von den Klägern mit ihrer Einkommensteuererklärung in voller Höhe (926 Euro) geltend gemachten Sonderausgaben um den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss kürzte.

Der BFH bestätigte im April 2021 das Urteil des Finanzgerichtes und führte aus, dass Kinderbetreuungskosten und damit auch

Kindergartenbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, aber sagte weiter, dass Sonderausgaben nach der gesetzlichen Regelung aber Aufwendungen voraussetzen. Die Bundesfinanzrichter erklärten, dass als Sonderausgaben daher nur solche Ausgaben berücksichtigt werden dürfen, durch die der Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet ist. Gewährt der Arbeitgeber einen steuerfreien zweckgebundenen Arbeitgeberzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten, werde die wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen in diesem Umfang gemindert. Damit würden auch unberechtigte Doppelbegünstigungen vermieden.

Die Kürzung der Sonderausgaben um die steuerfreien Arbeitgeberleistungen erfolge gleichermaßen bei verheirateten als auch bei unverheirateten Elternteilen.

Bewirtungsrechnungen in der Lohnsteuer

Ein BMF-Schreiben von Ende Juni erklärt die steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen. Schwerpunkt ist dabei der Betriebsausgabenabzug, aber auch lohnsteuerlich ist bei Bewirtungen einiges zu beachten.

Bewirtet ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin Geschäftsfreunde des Arbeitgebers in dessen Auftrag in einer Gaststätte, so sind Ersatzleistungen des Arbeitgebers – auch soweit sie den Kostenanteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst betreffen – als Auslagenersatz oder durchlaufende Gelder steuerfrei. Bewirteten Arbeitnehmer zum Beispiel bei Auswärtstätigkeiten Geschäftsfreunde des Arbeitgebers und ersetzt der Arbeitgeber die Kosten nicht (vollständig), so können die Aufwendungen dem Grunde nach als Werbungskosten in der Steuererklärung abzugsfähig sein, wenn die berufliche Veranlassung nachgewiesen werden kann. Bewirtungskosten als Werbungskosten kommen besonders dann in Betracht, wenn leitende Arbeitnehmer variable Bezüge erhalten, die der Höhe nach vom Erfolg der Mitarbeitenden oder der Abteilung abhängig sind.

Der Abzug von Bewirtungsaufwendungen erfordert einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Der Verwaltungserlass enthält zahlreiche Einzelheiten zu den erforderlichen Angaben. Auch für den Auslagenersatz verlangen Arbeitgeber regelmäßig eine ordnungsgemäße Rechnung.

In dem Erlass vom Juni 2021 regelt die Verwaltung vor allem eine Anpassung an technische Entwicklungen. Verwendet der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem, werden nur noch maschinell erstellte, abgesicherte Rechnungen anerkannt. Bis Ende 2022 gilt dazu eine Übergangsregelung, nach der die Rechnung auch ohne TSE-Absicherung akzeptiert wird. Die Rechnung über die Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb kann jetzt auch in digitaler Form übermittelt und es kann eine Bewirtungsrechnung in Papierform vom Empfänger digitalisiert werden.

Bei Arbeitnehmern gehören Mahlzeiten, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers abgegeben werden, nicht zum Arbeitslohn. Dies gilt auch für die Beteiligung von Mitarbeitenden an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung, zum Beispiel wenn der Arbeitgeber anlässlich eines Geschäftsabschlusses die Geschäftspartner und seine Angestellten einlädt.

Wird jedoch eigenen Mitarbeitenden vom Arbeitgeber auf einer Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, werden die Verpflegungspauschalen gekürzt: um 20% für ein Frühstück und um jeweils 40% für ein Mittag- und Abendessen der für die 24-stündige Abwesenheit geltenden höchsten Verpflegungspauschale. Bei Bewirtung durch den eigenen Arbeitgeber ergibt sich für Auswärtstätigkeiten im Inland eine Kürzung um 5,60 Euro für ein Frühstück und jeweils um 11,20 Euro für ein Mittag- und Abendessen.



Wie beeinflusst die Lage in Afghanistan die Kapitalmärkte?

(Stand 30.08.2021)

Mit diesem Artikel wollen wir einmal aufzeigen, wie aus einer weit weg liegenden Kriegszone durchaus erhebliche Auswirkungen auch auf Deutschland zukommen können. Der Hotspot Afghanistan ist aber nicht der einzige Brandherd, den es zu beobachten gilt. Schauen Sie sich an: den Nahen Osten, Hoheitsansprüche Chinas im chinesischen Meer (u. a. Taiwan), Südamerika mit einem Linksruck bei den Wahlen, aber auch die Politik der EZB und den Zahlungsbelastungen für Deutschland aus ESM, ESFS und den Targetsalden [saldiert so um die 1,5 Bio. Euro]. Damit steht fünfmal der gesamte Jahreshaushalt Deutschlands auf unserer Uhr.

Zunächst kommen wir nicht umhin, die mehr als tragische Situation in Afghanistan näher zu beleuchten, da auch sie Auswirkungen auf die ökonomischen Entwicklungen und die politischen Kräfteverhältnisse und Machtverschiebungen in der Welt haben wird. Hierbei soll keine Aufarbeitung von Versäumnissen in und um Afghanistan erfolgen und nach den Schuldigen für das Desaster gesucht werden (die sind schon im Jahr 2001 auszumachen), sondern (bei aller Tragik für das unsagbare Leid der Bevölkerung dort) allein die möglichen Auswirkungen auf die Kapitalmärkte in Verbindung mit weiteren geopolitischen Konsequenzen untersucht werden.

Mit der Machtübernahme durch die Taliban werden zunächst die Entwicklungen wie im Irak 2003 oder wie im Nahen Osten und Nordafrika wie in Tunesien, Ägypten, Syrien oder Libyen nach dem »Arabischen Frühling« vermieden. Der neue Staat wird sich nach dem Abzug der USA und Europäer etablieren. In das Vakuum werden sich China und Russland setzen, die ihre Botschaften in Kabul nicht geschlossen haben.



© Ernesto Velazquez / pixabay

Natürlich geht es auch um das schöne Geld: Die USA hat die Reserven der afghanischen Notenbank in Höhe von ca. 9 Mrd. USD und von der IWF bereits zugesagte 460 Mio. USD eingefroren. Das trifft die Taliban zwar extrem hart, aber sie werden dadurch ihren Machtanspruch und das Erreichte nicht aufgeben. Sie haben auch über 20 Jahre lernen können, wie sich die unterschiedlichen Interessen für die eigenen Ziele nutzen lassen.

China hat den Taliban für Infrastruktur und Wiederaufbau bereits 300 Mio. USD zugesagt, Russland dürfte bald folgen. Als Gegenleistung für die Investitionen wird von diesen Ländern die Garantie verlangt, dass keine terroristischen Aktivitäten von afghanischem Territorium gegen China und Russland gestartet werden (dies soll Baradar bei seinem Besuch in Peking im Juli bereits zugesagt haben). Die unmittelbaren Anrainerstaaten dürften dem folgen, letztlich wohl auch die USA und die Europäer. Beobachten muss man Paris und London, die durchaus eigenständig ihre Interessen vertreten. Spannend bleiben die Reaktionen aus Brüssel, die den Anspruch erheben werden, für alle EU – Staaten zu sprechen.

Eine geopolitische De-Stabilisierung erscheint wenig wahrscheinlich. Die Börsen haben bisher in keinster Weise auf die Entwicklung in Afghanistan reagiert. Bemerkenswert ist das Verhalten der USA, das seine Schatten vorauswirft und sich seit 2016 abzeichnet. Biden setzt den Slogan »Amerika First« konsequent um, nur viel diplomatischer als Trump es getan hat oder jemals hätte tun können.

Die FED wird gezwungen sein, die Zinsen anzuheben, dies führt unweigerlich zu einem stärkeren Dollar gegenüber dem Euro; unter 1,17 Euro waren wir schon. Der Rücksetzer auf die 1,18 Euro scheint nur eine kurze Gegenreaktion.

Die geopolitische Realität ist gänzlich anders als vor 20 Jahren, auch anders als zur Zeit der russischen Intervention 1979 oder des dritten britischen Feldzugs von 1919.

Worum geht es eigentlich?

1. Seltene Erden, weitere Rohstoffe + Edelmetalle

Zu den seltenen Erden zählen z. B. Lanthan, Cer, Neodym, Praseodym oder Dysprosium und Lithium, die in Afghanistan reichlich vorkommen, aber auch Kupfer, Aluminium, Gold, Silber, Zinn und Quecksilber sind in größeren Mengen verfügbar.



Geschätzter Marktwert ca. 3 Bio. USD für Afghanistan

Dies alles sind Wertstoffe, ohne die alle Visionen zu Klima, Digitalisierung, autonomes Fahren, Elektroautos, Artificial Intelligence etc. einfach nicht realisierbar sind. Hier bleibt nur zu hoffen, dass die nächste Regierung in Deutschland dies begreift und entsprechend richtig handelt. Der Anspruch auf Marktführerschaft bei der Digitalisierung ist bereits beim Mini – Projekt für die Schulen gescheitert.

Darüber hinaus ist bekannt, dass im Süden Afghanistans erhebliche Uran – Vorkommen lagern. Wenn Atomkraftwerke im Rahmen der Klimadiskussion zur grünen Energie werden (was vermutlich realisiert wird), entsteht noch eine weitere Dimension, unter der man Afghanistan einordnen muss.

West beats Ost sollte die Devise für die USA / EU lauten. Wenn es China gelingt, einen großen Teil dieser Reserven für sich zu sichern, verfügt China fast über ein Monopol, das sich in Krisenzeiten oder als einfaches Druckmittel einsetzen lässt (China verfügt derzeit über 35% der Reserven an seltenen Erden, wobei die jährliche Produktion 70% der Weltförderung entspricht).

Damit dürfte die Finanzierung Afghanistans langfristig auf sicheren Füßen stehen (wenn der heutige kurzfristige Finanzengpass gelöst wird).

Strategische Dimension mit Auswirkungen auf das Weltwährungssystem

Wenn es China darüber hinaus gelingt, die Fakturierung für seltene Erden in Renminbi (chinesische Währung auch Yuan genannt) anstelle des USD zu erreichen, würde daraus die erste echte Herausforderung an den USD als globale »Welt« Reservewährung folgen. Gegenpol zur Fakturierung des Weltölhandels, der ausschließlich in USD (Petrodollar) erfolgt.

2. Rückzug der USA in die eigene Isolation

Die USA haben dem gesamten multilateralen Fundament, auf dem die westliche Politik seit 1990 steht, den Boden entzogen. Damit ist der oft beschriebene Wechsel hin zu einer bilateralen Welt, der sich seit 2014/15 vollzieht, vollzogen.

Wenn sich also die USA zurückziehen, erhöht das unweigerlich den Druck auf die NATO-Staaten, die eigenen Verteidigungskräfte zu stärken. Das bedeutet nichts anderes als Aufrüstung.

»Die US verteidigen keinen, der nicht bereit ist, für sich selbst zu kämpfen.« Die Umsetzung dieser Doktrin ergibt eine bemerkenswerte Konsequenz vor allem für Europa und stellt alle Annahmen seit 1968 auf den Kopf. Die gesamte Verteidigungsstruktur der NATO ging bisher davon aus, dass die USA federführend kämpfen, während alle anderen unterstützen und nicht umgekehrt.

Was werden die Europäer tun?

Brüssel wird versuchen, eine europäische Armee aufzustellen, allerdings ohne Engländer, weil die sind ja bekanntlich nicht mehr in der EU und sich wohl kaum einer Befehlsstruktur à la Brüssel unterordnen würden. Damit fehlt Brüssel eine kampferprobte mit Abschreckungspotenzial (Atomwaffen) ausgestattete Berufs – Armee. Damit könnte Brüssel auch die von den USA geforderte Vorgabe von 2% p. a. des BIP für Rüstungsausgaben erfüllen. Gespannt sein darf man, wie das mit einer Beteiligung der B90/Grünen für Deutschland umgesetzt werden kann.

Konsequenzen für Europa

Eine Anpassung an die neue Sicherheitslage erfordert auch ein massives Aufrüstungserfordernis. Brüssel wird versuchen, die dafür notwendigen Ausrüstungen auch in Europa zu beschaffen.



© Csaba Nagy / pixabay

In Deutschland wären die größten Gewinner Thyssen Krupp Marinetchnik und Rheinmetall, aber auch Airbus mit seiner Militärsparte. Dazu kommen die ganzen Zulieferer der deutschen mittelständischen Industrie.

3. Auswirkungen auf die Kapitalmärkte

Wie bereits ausgeführt, sehen wir zunächst den USD gegenüber dem Euro steigen. Danach könnte der USD wieder erheblich an Wert verlieren, wenn die USA das Haushaltsdefizit und den Schuldenstand nicht in den Griff bekommen bzw. reduzieren können. Auch wenn es bisher nur wenig bekannt ist: Viele der großen Techunternehmen und Start-Ups verlassen Kalifornien und verlagern erhebliche Teile ihrer Firmen bereits nach Texas. Denn die extrem hohen Mieten und Steuern in Kalifornien haben zu nicht mehr tragbaren Belastungen geführt.

Werden Atomkraftwerke zur grünen Energie, bauen sicherlich noch mehr Staaten diese zur billigen Stromerzeugung. Der Markt für den Rohstoff Uran wird steigen und somit der Preis. Es gibt bereits heute ein Angebotsdefizit für Uran, was unweigerlich zu steigenden Preisen führen wird. **These:** Wenn Atomkraftwerke „grün“ werden, dann muss dies auch für Uran gelten. Somit würden dann Investments in Uran (Rohstoffe und Minen) auch die strengen ESG Kriterien für Investments erfüllen. **Weitere Konsequenz:** Auch Kryptowährungen sind dann grüne Investments, wenn deren Mining mit Atomstrom erfolgt.

Was dies alles für die Kapitalmärkte bedeutet, können wir uns im Moment nur in Ausschnitten vorstellen. Entscheidungen zu Investments werden noch globaler, politischer, schneller und bedürfen einer analytisch richtigen und realistischen Einschätzung der Entwicklungen. Dabei sind wir gezwungen, neue Ansätze für Invest-

mententscheidungen zu definieren. Ohne Künstliche Intelligenzen wird es nicht mehr gehen.

Nachstehend haben wir einige Aktien, die für eine Investition interessant sein könnten, gelistet:

- » China Molybdenum [einer der größten Produzenten von seltenen Erden]
- » Thyssen Krupp
- » Rheinmetall [mit dem Leopard II den weltweit leistungsfähigsten Panzer im Angebot]
- » Lockheed Martin
- » Sprott Physical Uranium Trust
- » Consolidated Uranium

(Diese Auflistung dient ausschließlich zur Information und stellt keine Anlageberatung und keinen Anlagevorschlag dar.)

Weitere Informationen zu gemanagten Investments gibt es bei Jens Gellrich [j.gellrich@pp-am.de], Portfoliomanager und Advisory Board für Zertifikate und Investmentfonds.

Kontakt:

das institut
für rechts & rentenberatung

das institut für rechts- & rentenberatung gmbh & co. kg

Albert A. Gellrich

Rentenberater betrAV

gerichtlich zugelassen beim OLG Düsseldorf

Campus Fichtenhain 67, 47807 Krefeld

Telefon 02151 537730

Fax 02151 5377329

E-Mail info@das-institut.consulting

Internet www.das-institut.consulting

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz

Vom Auffang- zum Vollregister



© uschi dreiucker / pixelio.de

Zum 1. August wurde das Geldwäschegesetz geändert. Grund ist das »TraFinG Gw« – das »Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche«. Es enthält das Konzept eines Transparenz-Vollregisters, wodurch sämtliche deutsche Gesellschaften zur Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet werden. Von der Änderung betroffen sind daher insbesondere die Gesellschaften, die bisher die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG nutzen. Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz wurde am 10. Juni 2021 vom Bundestag beschlossen sowie vom Bundesrat am 25. Juni 2021 gebilligt und tritt bereits am 1. August 2021 in Kraft.

Jahrelang konnten Unternehmen, deren wirtschaftlich Berechtigte bereits aus elektronisch abrufbaren Registern wie bspw. dem Handelsregister ersichtlich waren, darauf vertrauen, eine Eintragung in das Transparenzregister nicht vornehmen zu müssen. Dies garantierten bis zuletzt die Mitteilungsfiktionen aus § 20 Abs. 2 GwG. Mit dem neuen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes (TraFinG) ändert sich dies grundlegend.

Den Kern bildet die Aufwertung des Transparenzregisters vom Auffang- zum Vollregister. Durch den Wegfall aller vorher gelten-

den Mitteilungsfiktionen des § 20 Abs. 2 GwG und der damit einhergehenden erstmalig aufkommenden Mitteilungspflicht für viele Unternehmen, die zudem auch fortlaufend mitteilungsspflichtig bezüglich etwaiger Änderungen bleiben, entsteht ein erheblicher zusätzlicher Aufwand für viele Verpflichtete. Dies gilt insbesondere für Meldungen, die in mehreren Registern gleichzeitig veröffentlicht werden müssen, da sich hieraus eine Pflicht zur »doppelten Registerführung« ergibt.

Bei Verstößen drohen zum Teil erhebliche Bußgelder, die am jeweiligen Umsatz der Unternehmen bemessen werden.

Anlass der Änderungen ist die Vernetzung aller europäischen Transparenzregister, um aufdecken zu können, welche natürlichen Personen hinter international verschachtelten Unternehmensstrukturen stecken. Dazu wird eine europäische Plattform eingerichtet, über die sämtliche in den nationalen Transparenzregistern enthaltenen Daten abrufbar sein werden.

Zu denen, die dem Register mitgeteilt werden müssen, gehören neben Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und Staatsangehörigkeit sämtliche Staatsangehörigkeiten der entsprechenden natürlichen Personen. Grund hierfür ist, dass es im Falle von Mehrstaatigkeit des wirtschaftlichen Berechtigten nach der alten Fassung vermehrt zu Unstimmigkeitsmeldungen bei der Erhebung von Angaben durch Verpflichtete i. S. d. § 2 GwG gekommen ist.

Für Gesellschaften bzw. Vereinigungen, die aufgrund der Gesetzesänderung erstmals meldepflichtig werden, gibt es aber folgende Übergangsfristen, innerhalb derer die Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister erfolgen muss:

- » AG, SE und KGaA: bis 31. März 2022
- » GmbH, eG, SCE und Partnerschaften: bis 30. Juni 2022
- » Sonstige: bis 31. Dezember 2022

Jeweils noch ein Jahr länger werden die mit der Meldepflicht verbundenen Ordnungswidrigkeiten ausgesetzt.

Die Übergangsregelungen finden nur auf solche Vereinigungen Anwendung, die nach der Gesetzeslage vor dem 1. August 2021 nicht zur Mitteilung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet sind. Andernfalls ist der wirtschaftlich Berechtigte dem Transparenzregister unverzüglich mitzuteilen. Auch Vereinigungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens neu

errichtet werden, profitieren nicht von den Übergangsregelungen und müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich nach Errichtung dem Transparenzregister melden.

Mit Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes (GwG) am 26. Juni 2017 wurde in Deutschland ein elektronisch geführtes Transparenzregister eingeführt, in dem die jeweils wirtschaftlich Berechtigten dargelegt werden müssen. Zweck ist die Bekämpfung von Geldwäschepraktiken und Terrorismusfinanzierung mittels Transparenz. Es soll verhindert werden, dass sich kriminelle Akteure hinter gesellschaftsrechtlichen Strukturen wie Briefkastenfirmen verstecken.

Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einschließlich des Wohnsitzlandes einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle (der Bundesanzeiger-Verlag GmbH) unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Das Transparenzregister ist für die gesamte »Öffentlichkeit« zugänglich. Nach einer Online-Registrierung kann Jedermann dort Einsicht nehmen. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Beschränkung der Einsichtnahme in das Transparenzregister zu stellen, um persönliche Daten zu schützen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen (z. B. Opfer bestimmter schwerer Straftaten zu werden) entgegenstehen. Bei Gefahr für Leib oder Leben eingetragener Personen kann also eine Beschränkung beantragt werden (§ 23 GwG).

Für alle Verpflichteten nach dem GwG wird es ab dem 1. Januar 2024 eine Registrierungspflicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) geben, und zwar unabhängig von einer ebenfalls dort abzugebenden Verdachtsmeldung (§ 45 Absatz 1 GwG). Eine vorzeitige Registrierung ist empfehlenswert, denn neben allgemeinen Informationen haben Verpflichtete dort Zugriff auf branchenspezifische Typologiepapiere (z. B. Immobiliensektor, Kfz-Branche, Glücksspiel), deren Kenntnis die Aufsichtsbehörden voraussetzen. Außerdem ist im Ernstfall die unverzügliche Abgabe einer Verdachtsmeldung möglich, ohne dann erst noch den Registrierungsprozess durchlaufen zu müssen.

Bei Fristversäumnis und Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht aus § 20 Abs. 1 GwG besteht die Gefahr einer Bußgeldandrohung. Bei



© kampus-production / pexels

vorsätzlicher Begehung kann dabei eine Geldbuße von bis zu 150.000 Euro und im Übrigen eine Geldbuße von bis zu 100.000 Euro erhoben werden. Wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt, kann dem Unternehmen aber auch eine Geldbuße von bis zu 1 Mio. Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils und bei Finanzdienstleistern sogar bis zu 5 Mio. Euro oder 10% des Gesamtumsatzes auferlegt werden.

GHP-Tipp:

Überprüfen Sie, ob Handlungsbedarf besteht bzgl. einer Meldung zum Transparenzregister oder der Aktualisierung einer Meldung zum Transparenzregister.

Überprüfen Sie, welchen aktuellen Meldepflichten das eigene Unternehmen bereits ausgesetzt ist und ob die letzten Meldungen zum Transparenzregister noch aktuell sind. Unternehmen, die durch die bisherige Mitteilungsfiktion von einer Mitteilung ausgenommen waren, müssen entsprechende Meldungen zukünftig erstmalig vornehmen und insbesondere bei Änderungen fortlaufend anpassen.

Der Spezialist für individuelle Wohnraumgestaltung

Mit der Raumausstattung Feldmann aus Krefeld bietet Jan Brockerhoff zahlreiche Möglichkeiten für individuelles, modernes und komfortables Wohnen. Als Spezialist für exklusive Wohnraumgestaltungen steht Jan Brockerhoff und sein Team für Qualität und Enthusiasmus. Aber vor allem für Fingerspitzengefühl darin, die Wünsche und Raumvorstellungen der Kunden in die Tat umzusetzen. Der Schwerpunkt liegt auf dem traditionellen Handwerk der Polsterei. Mit kaum einem anderen Stilmittel im Einrichtungsbereich lassen sich Emotionen, Stimmungen und Persönlichkeit so differenziert ausdrücken wie mit Dekorations- und Polsterstoffen.

Vor über 70 Jahren wurde die Firma Raumausstattung Feldmann in Krefeld-Hüls gegründet. Mit handwerklichem Geschick und hochwertigen Produkten werden seit jeher auch sehr ausgefallene Kundenwünsche erfüllt. Täglicher Ansporn ist dabei, alle Kunden individuell zu beraten und die vielfältigsten Aufträge mit diesem Handwerksberuf fachgerecht auszuführen.

Doch noch schnell einen Sonnenschutz bestellen, obwohl die Ladengeschäfte gerade geschlossen haben? Hat uns Corona und der Lockdown wirklich gezeigt, dass es fast unmöglich geworden ist, an Online-Shops vorbeizukommen? Im Bereich Raumausstattung sind die Online-Shops bisher unterschiedlich stark vertreten. Wir haben Jan Brockerhoff, Geschäftsführer der Raumausstattung Feldmann, unter anderem zu diesem aktuellen Thema Online-Shop befragt.

GHPublic: Ist ein Online-Shop relevant für Sie und wie wichtig, sinnvoll und etabliert ist der Online-Shop innerhalb der Raumausstatter Branche?

Jan Brockerhoff: Ein Online-Shop hat im Raumausstatter-Handwerk weniger Erfolg, da die Kunden die persönliche, individuelle

Beratung vor Ort wünschen. So können Sie direkt in ihrem Zuhause oder in unseren Geschäftsräumen die Materialien in Augenschein nehmen – wie fühlt sich der Stoff an, wie fällt die Ware. Gerade bei der Anfertigung von Polstermöbeln kann der Kunde den Aufbau des Polsters verfolgen und die für ihn richtige Form und Sitzqualität prüfen. Dies ist online nur schwer möglich. Allerdings war besonders in der Coronazeit die Beratung unter den Hygienebestimmungen bei den Kunden vor Ort ein großer Vorteil.

GHPublic: Wie entstand Ihre Leidenschaft für die Gestaltung von Wohnräumen?

Jan Brockerhoff: In meiner Familie hatte die Gestaltung unseres Wohnraumes immer einen hohen Stellenwert. Mein Vater, der selbst als Raumausstatter tätig war, verstand es, mich für die Besonderheiten dieses Berufes zu begeistern. In meiner Ausbildung zum Raumausstatter, die ich erfolgreich abschloss, kamen dann, neben der Vielfalt der Tätigkeiten, auch die Freude am Kontakt zu den Kunden und dessen Beratung dazu.

GHPublic: Arbeiten Sie und Ihr Team hauptsächlich in der Region oder auch darüber hinaus?

Jan Brockerhoff: Neben den vielen Kunden in der Region liefern und arbeiten wir auch weit darüber hinaus. Wir durften 11 Ferienwohnungen in einer Villa auf Borkum maritim einrichten mit Gardinen, Dekorationen, Sicht- und Sonnenschutz, Rollos und Plissees, Bodenbelag, Treppenläufern und mit Design-Polstermöbeln der Firma Leolux ausstatten.

Wir sind seit 35 Jahren aktiv als Händler für und mit den Produkten von Leolux unterwegs, einem dynamischen Familienunternehmen mit einer langen Geschichte und einer klaren Vision hinsichtlich Design und Zukunft. Seit 1934 produziert Leolux sämtliche Möbel in Venlo. Nachhaltige Materialien und Produktionsmethoden, zeitgemäße Kommunikation und innovative, unkonventionelle Modelle – das sind die Hauptthemen bei Leolux im Sinne der Kunden und deren Weg im Designbereich bei Polstermöbeln.

GHPublic: Raumausstattung früher und heute – Was hat sich in Ihrem Berufsfeld in den letzten Jahren geändert?

Jan Brockerhoff: Neben den klassischen Arbeiten wie polstern, dekorieren, verlegen von Bodenbelag und Wandbespannung, macht der Bereich Sicht- und Sonnenschutz, Insektenschutz und Akustikverbesserung einen großen Anteil unserer heutigen Arbeit aus.

Kontakt:

**Raumausstattung
Feldmann**

Jan Brockerhoff

Krefelder Straße 30

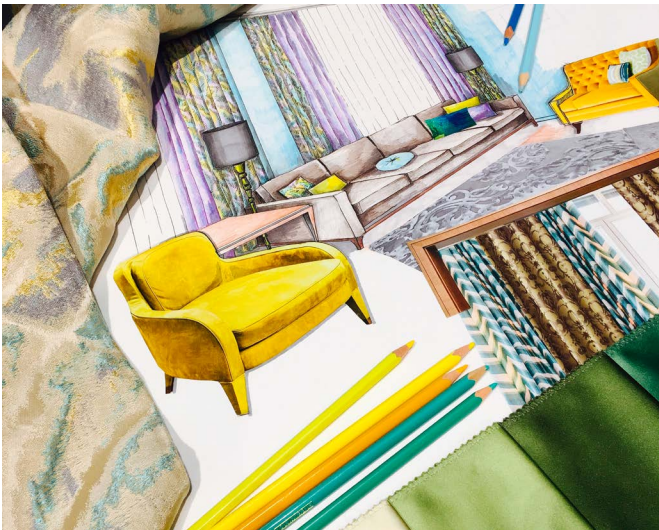
47839 Krefeld

Tel. 02151 730732

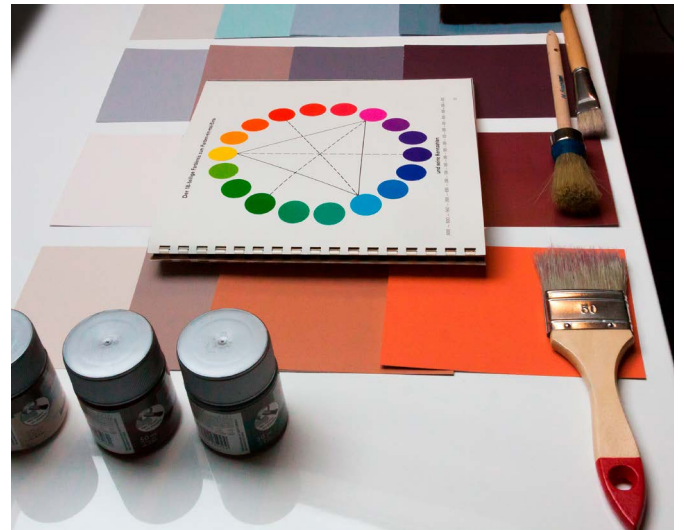
www.raumausstattung-

feldmann.de





© Art_Shurup / pixabay



© Thanks for your Like donations welcome / pixabay

Die Digitalisierung spielt auch bei uns eine große Rolle und ist heute ein Muss für den Betrieb. Der schnelle Austausch per E-Mail ist ein großer Vorteil und macht die Abwicklung häufig unkomplizierter.

GHPublic: Gemeinsam mit Ihren Mitarbeitern gestalten Sie Räume und designen Wohnaccessoires – woher schöpfen Sie Ihre Inspiration und was zeichnet Ihre Arbeit aus?

Jan Brockerhoff: Regelmäßig setzen wir uns auf der Heimtextilmesse und Firmenevents namhafter Hersteller mit den aktuellen Neuerungen, Farben und Materialien auseinander. Aber auch die gesellschaftliche Entwicklung hin zu nachhaltigen Materialien ist uns immer ein Anliegen. Wir möchten mit den neuen Trends gehen, prüfen diese aber auch immer auf Qualität, bevor wir diese in unser Angebot aufnehmen. Hohe Qualität steht für uns an erster Stelle.

GHPublic: Welche Gründe gibt es, ein Sofa oder andere Möbelstücke neu beziehen zu lassen? Und lohnt es sich überhaupt?

Jan Brockerhoff: Ein Sofa hat eine gute Chance wieder aufgearbeitet und mit einem neuen, edlen Stoff bezogen zu werden, wenn es ein lieb gewonnenes Einzelstück und mit Erinnerungen verbunden ist. Opas alten Sessel, zum Beispiel, mit einem modernen Stoff zu beziehen, kann eine sehr gute Investition sein. Allerdings wird von uns auch immer erst geprüft, ob der Zustand des Untergestells so ist, dass sich dieser Aufwand für ein solches Möbelstück auch wirklich lohnt.

Zu unserem Angebot gehört auch, dass wir komplette Polstermöbel nach Maß designen, entwickeln und bauen. Allerdings nur in Verbindung mit einem Gestellbauer.

GHPublic: Was war Ihr spektakulärster Auftrag?

Jan Brockerhoff: In Köln in den Agrippinawerften haben wir Bürogebäude mit Schallschutzvorhängen ausgestattet, damit trotz der großen Glasflächen, die Räume für Besprechungen und Büro-tätigkeiten geeignet sind. Dies war aufgrund der besonderen Bauweise eine große Herausforderung, die aber zu einer hohen Zufriedenheit der Kunden geführt hat.

Außerdem war die Ausstattung der Villa auf Borkum natürlich eine Besonderheit, neben vielen weiteren ausgefallenen Objekten.

GHPublic: Welche Entwicklungen in der Designbranche stimmen Sie zuversichtlich?

Jan Brockerhoff: Die Designer schaffen es immer wieder, neue, optisch gute und hervorragende Produkte zu kreieren. Die Messen und Events unterstützen uns dabei, neue Produkte bei Polstermöbeln und Stoffen zu entdecken. Der Trend zu mehr Nachhaltigkeit trifft auch in unserer Branche auf hohe Zustimmung bei den Kunden.



Offen für Neues



© SnapwireSnaps / pixabay

GHPublic: Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?

Melanie Jansen: GHP ist aus meinen Augen eine sehr gut aufgestellte Kanzlei. Sei es in den Punkten Digitalisierung, Mandanten- und Mitarbeiterstruktur und vielem mehr.

GHPublic: Was braucht man, um bei GHP erfolgreich zu sein?

Melanie Jansen: Hier ist es wahrscheinlich ähnlich wie in anderen Kanzleien oder Firmen. Eigenständigkeit, offen zu sein, immer etwas Neues zu lernen, Leistungsbereitschaft und natürlich Spaß und Interesse an der Arbeit mit Steuern.

GHPublic: Was machen Sie bei GHP genau?

Melanie Jansen: Als Bilanzbuchhalterin bearbeite ich Finanzbuchhaltungen, Jahresabschlüsse und Einkommensteuererklärungen mit allem was dazu gehört. Aktuell unterstütze ich noch unser Lohnteam bei den Lohnabrechnungen.



© JuergenPM / pixabay

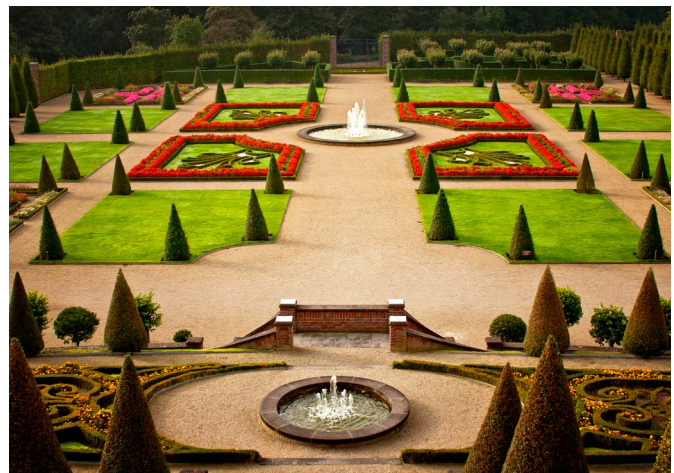
GHPublic: Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

Melanie Jansen: Da wir seit einigen Monaten einen Hund haben verbringe ich viel Zeit draußen. Sonst fahre ich gerne Rennrad, gehe gerne Essen und sobald es die Lage wieder zu lässt, auf Festivals und Konzerte.

GHPublic: Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?

Melanie Jansen: Auf mein Auto, gutes Essen und Familie und Freunde inkl. unserem Hund.

GHPublic: Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?



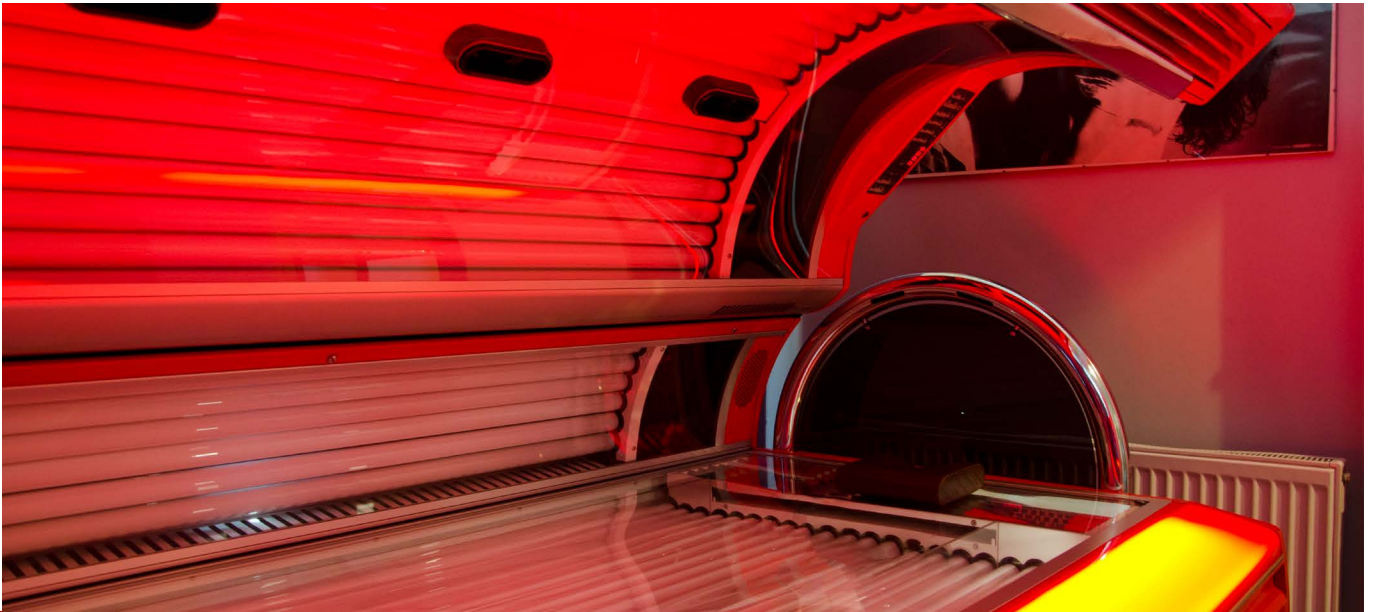
© Foto-Rabe / pixabay

Melanie Jansen: Da ich aktuell am Niederrhein wohne, kann ich nur Xanten mit der Nord- und Südsee inkl. der vielen dort ansässigen Restaurants empfehlen. Der neue Park, der im Zuge der Landesgartenschau in Kamp-Lintfort angelegt wurde, eignet sich sehr gut für einen kleinen Spaziergang.

GHPublic: Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

Melanie Jansen: Mein nächstes Ziel ist die Prüfung zur Steuerberaterin, diese dann auch hoffentlich zu bestehen. Privat würde ich mir wünschen, dass ich in unserem eigenen großen Garten mit einem schönen Haus sitze. Den Rest lasse ich einfach auf mich zukommen.

Die Bräunungssteuer



© dorianrochowski / pixabay

Eine kuriose Steueridee im Sommerloch: 2010 versuchte die Stadt Essen eine Solarsteuer – im Volksmund »Bräunungssteuer« – einzuführen. Betreiber von Solarien sollten pro Sonnenbank und Monat 20 Euro an den Fiskus entrichten. Bräunungssteuer, Antennensteuer, Katzensteuer – dem Ideenreichtum der Kämmerer kann am Ende oft nur die Landesregierung Grenzen setzen. So scheiterte der Antrag der Stadt Essen auf Genehmigung einer Solarsteuer erst am Veto des Innenministers. Auch die in Remscheid beantragte Antennensteuer für das Aufstellen von Mobilfunkmasten wurde abgeschmettert. Und im Landtag diskutierten Abgeordnete bereits über eine Katzensteuer, die wie die Hundesteuer kassiert werden könnte. Noch liegt kein konkreter Antrag

vor: Offenbar fürchten Kommunalpolitiker eine gewaltige Welle der Empörung der Millionen Samtpfoten-Besitzer.

Um die Schulden der Stadt zu verringern, wollte Essen ungewöhnliche Wege gehen und plante eine Bräunungssteuer für Solarien. Der Rat der Stadt Essen bewilligte die Bräunungssteuer. Es fehlte nur noch die Zustimmung des Innen- und des Finanzministeriums in Nordrhein-Westfalen. Man erhoffte sich von der bundesweit ersten Bräunungssteuer Mehreinnahmen von rund 150.000 Euro jährlich. Begründet wurde die neue Steuer von der Stadt mit dem Gesundheitsschutz und der Absicht, das Angebot an Solarien einzuschränken.



© kingfeatures.com



Andrea Wagner

Ralf van gen Hassend

» Kanzlei-Leitsätze

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei.

Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an.

Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden.

Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können.

Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend.

Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

» Links

www.g-h-p.de | www.zenjob.de | www.bundesfinanzministerium.de | www.bundesfinanzhof.de
www.das-institut.consulting | www.transparenzregister.de | www.raumausstattung-feldmann.de

» Kanzleien

Duisburg Beethovenstraße 21 | 47226 Duisburg | Telefon +49 2065 90880 | info@g-h-p.de

Meißen Ratsweinberg 1 | 01662 Meißen | Telefon +49 3521 74070 | info@ghp-meissen.de

» Impressum

GHPublic | © 2021 – Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe 3 | 2021

Erscheinungsweise 4-mal jährlich

Redaktionsschluss 31. August 2021 (Redaktionsschluss für die Ausgabe 4/2021: 31. Oktober 2021)

Herausgeber Marc Tübben und Hans-Heinrich Paust | Grüter · Hamich & Partner

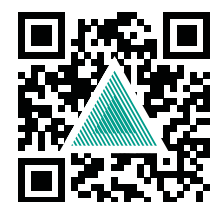
Gesamtausstattung Medienwerkstatt Kai Münschke, Essen | www.satz.nrw

Fotoquellen
pixabay: Titel, 3, 6, 9, 11, 13, 17, 18, 19
pexels: 4, 7, 8, 12, 15
pixelio: 10, 14

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Die GHPublic verwendet Begriffe wie »Mitarbeiter« u. ä. (im Singular wie im Plural) stellvertretend für Personen von weiblichem, männlichem oder diversem Geschlecht.

www.g-h-p.de



Zertifiziert nach DIN ISO 9001: 2015 und ausgezeichnet mit dem DStV-Qualitätssiegel